

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Winterdienst

gemäß StVO § 93 Abs. 1

1. Allgemeines

Die Rein Natürlich Facility Solutions GmbH (im weiteren Verlauf „Rein Natürlich“, „wir“, „uns“) wird ausschließlich auf Grundlage dieser AGB tätig. Abweichenden, entgegenstehenden, einschränkenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Kunden müssen wir zustimmen, damit diese im Einzelfall Vertragsbestandteil werden.

Das Vertragsverhältnis wird für eine unbestimmte Anzahl von Winterperioden abgeschlossen. Wir und der Kunde sind jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt, das Vertragsverhältnis per 31.8. schriftlich zu kündigen. Dementsprechend müsste der Kunde die Kündigungserklärung bis spätestens 31.7. des Jahres an uns senden.

2. Leistungen

Rein Natürlich wird die im Vertrag angeführten Flächen in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. des Folgejahres entsprechend den behördlichen Vorschriften von Schnee säubern, bei Schnee und Glätteis mit Streumaterial bestreuen.

Eine vollständig schneefreie Räumung der Verkehrsfläche ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Wir sind daher nicht verpflichtet, die zu reinigenden Verkehrsflächen zur Gänze schneefrei zu machen.

Die Arbeitsweise, Zeit und Ausführung der Räumarbeiten obliegt Rein Natürlich ohne Einflussnahme des Kunden. Das erforderliche Reinigungsgerät und Streumaterial werden von Rein Natürlich beigestellt, der auch die Wahl des Streumaterials und des Räumgerätes überlassen bleibt. Als Streumaterial werden zulässige Auftau- und abstumpfende Streumittel

verwendet. Der Kunde erklärt sich mit der Nutzung einverstanden.

Ansammlungen von Schnee und Eis, die nicht unmittelbar auf den natürlichen Niederschlag zurückzuführen sind, sind nicht Teil des Auftrages und müssen ggf. separat beauftragt werden. Dies gilt zum Beispiel für Anhäufungen von Dachlawinen, Straßenräumgeräten, Eisbildungen durch ausfließendes Wasser etc. Es besteht keine Verpflichtung zur Beseitigung der Quelle, welche zur Ablagerung von Eis, Schnee oder sonstigen Verunreinigungen führt, es sei denn es besteht eine diesbezügliche gesonderte Vereinbarung. Die Räumarbeiten beziehen sich ausschließlich auf die durch Schnee, Eis und Frost entstehenden winterlichen Behinderungen, sowie die Entfernung des Streumaterials gegen Ende der Wintersaison. Abtransport von Schnee erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung.

Rein Natürlich ist nicht verpflichtet, im Zuge der Betreuung unbegehbare, verstellte oder sonst unzugängliche Verkehrsflächen zu räumen.

Im Falle des Vorherrschens von wetterbedingten Extremsituationen (höherer Gewalt), wie insbesondere bei extremen Niederschlagsmengen und andauerndem, gefrierenden Regen, Schneeverwehungen, extremen Schneemengen, durch diesen wetterbedingten Umständen verursachter Zusammenbruch des Verkehrs kann eine termingerechte Räumung nicht gewährleistet werden. Die übertragenen Arbeiten werden in angemessener Zeit nach Normalisierung der Situation durchgeführt.

Die Streusplittentfernung wird von Rein Natürlich entsprechend den einschlägigen behördlichen Vorschriften und jedenfalls am Saisonende durchgeführt.

Es gelten die Flächen, für die der Winterdienst vereinbart wurde. Angrenzende Wiesen, Beete usw. werden nicht vom Streusplitt gereinigt,



unzugängliche, vor allem durch Fahrzeuge verparkte Flächen werden nicht in einem gesonderten Arbeitsgang gekehrt.

3. Preise

Der Anspruch auf das Entgelt ist vom Ausmaß der witterungsbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig und besteht auch dann, wenn die Reinigungsarbeiten aus Umständen unterbleiben müssen, auf welche Rein Natürlich keinen Einfluss hat (z.B. Straßenarbeiten).

Die offerierten Preise basieren auf dem derzeit gültigen Lohn- und Preisgefüge und werden aufgrund kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen oder sonstigen Kostensteigerungen nach jeder Saison entsprechend angepasst. Die angegebenen Preise sind Nettopreise und die gesetzliche Mehrwertsteuer ist, falls nicht anders angegeben, noch hinzuzurechnen.

Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug zu bezahlen. Skontobezüge werden, sofern nicht schriftlich mit dem Auftraggeber vereinbart, nicht anerkannt.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Verzugszinsen in der Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie Mahn- und Inkassospesen verrechnet. Für den Fall des Verzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche von ihm aufgewendeten vorprozessualen Kosten, wie etwa Anwaltshonorare und Kosten für Inkassobüros zu refundieren.

Für den Fall, dass der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug ist, ist Rein Natürlich berechtigt, sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen ihrerseits, ohne Setzung einer Frist einzustellen und nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder ihre weitere Tätigkeit von der Begleichung des aushaftenden Entgelts und der prompten Vorauszahlung des

Entgelts für die nächste Leistungserbringung abhängig zu machen. Der säumige Auftraggeber ist in solchen Fällen für die wegen mangelhafter Reinigung entstehenden Schäden allein verantwortlich.

Dem Auftraggeber ist die Aufrechnung mit Forderungen gegen Rein Natürlich untersagt, es sei denn, dass diese gerichtlich festgestellt oder schriftlich anerkannt wurden. Eine schriftliche oder mündliche Zustimmung durch einen Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen genügt nicht.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen zurückzuhalten.

4. Haftung

Rein Natürlich haftet nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung seiner Mitarbeiter. Keine Haftung besteht insbesondere für Schäden, welche auf Zufall, höhere Gewalt, das Verhalten des Auftraggebers oder eines Dritten zurückzuführen sind.

Die Haftung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber oder dritte Personen von der betreuten Fläche das Streumaterial entfernen oder diese verunreinigen. Gleiches gilt, wenn sich die Haftung zwar grundsätzlich aus dem § 93 Abs. 1 StVO ergibt, die Ursache jedoch auf ein bauliches Gebrechen zurückzuführen ist, wie z.B. (jedoch nicht ausschließlich) eine undichte Ableitung von Regenwässern, tropfende Leitungen, sowie Kondensatbildungen oder auch verschüttetes Wasser im Betreuungsbereich (z.B. durch hauseigenes Reinigungspersonal).

Der Kunde ist verpflichtet Umstände, aus denen Rein Natürlich haftbar werden könnte und Beschädigungen, welche mit den Räumarbeiten im Zusammenhang stehen (z.B. Körperverletzungen von Passanten), Rein Natürlich unverzüglich nach Bekanntwerden zu melden und bei der Feststellung des Sachverhaltes jede zumutbare Hilfe zu leisten.



Weiters machen wir darauf aufmerksam, dass der Pflug des Schneeräumfahrzeugs mit einer Räumchiene aus Stahl ausgestattet ist und es durch den Metallabrieb auf den geräumten Flächen (z.B. Asphalt, Granitsteinen) zu Rostbildungen kommen kann. Diese Rostbildungen lösen keinen Schadenersatz- bzw. Wiederherstellungsanspruch aus.

Für Schäden durch Räumgeräte und Streumaterial an Verkehrsflächen und Grünanlagen, auch deren Einfassungen, wenn deren Abgrenzung bei Schneelage nicht eindeutig ersichtlich ist, sowie Frostaufbrüche, wird keine Haftung übernommen. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen Rein Natürlich verfallen/verjähren, wenn diese nicht binnen eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend gemacht werden.

5. Weitergabe

Wir sind jederzeit berechtigt, die vereinbarten Leistungen durch von uns beauftragte Subauftragnehmer, die über die nötige Kompetenz und Schulung verfügen, zu erbringen. Das Auftragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden bleibt in diesem Falle unverändert bestehen. Rein Natürlich haftet nicht für etwaige nicht ordnungsgemäß angemeldete Mitarbeiter des Subunternehmers.

6. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag auftretenden Unstimmigkeiten und Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich gelöst werden können, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für Gmunden vereinbart.

Auf alle Verträge ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anzuwenden.

7. Datenschutz

Welche Daten von Ihnen gespeichert werden, entnehmen Sie bitte unserer Homepage (www.reinnatuerlich.at/datenschutzerklaerung)

Ausdrücklich möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass, falls zur Durchführung des Auftrages notwendig, ihre Daten an Dritte weitergegeben werden.

8. Nichtigkeit einzelner Klauseln

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten. An Stelle der unwirksamen Klauseln, soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am Nächsten kommt.

Stand Oktober 2020

Den aktuellen Stand unserer AGB finden Sie auf unserer Website unter www.reinnatuerlich.at/agb

